

#### 4. Polizeigesetz und Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998 (08/GE 22/310)

##### 4.1 Teil I: Polizeigesetz

##### 2. Lesung (Fassung nach 2. Lesung siehe Anhang zum Protokoll)

###### I. Allgemeine Bestimmungen

###### §§ 1 bis 6

**Gantenbein**, SVP: Ich spreche zu den §§ 3 und 71. In der 1. Lesung wurde etliche Male darauf hingewiesen, dass der polizeiliche Assistenzdienst nicht das Anliegen der Kantonspolizei sei, sondern auf Wunsch der Gemeinden erfolge. Deshalb erachte ich es als eine Selbstverständlichkeit, dass der Auftraggeber des Leistungsauftrages, und das ist hier die Gemeinde, auch für die Kosten aufkommen muss. Auf keinen Fall darf durch neue Kantonssubventionen eine Wettbewerbsverzerrung entstehen. Ich stelle daher den **Antrag**, § 3 Abs. 2 wie folgt zu formulieren: "Die Gemeinden können zur Erfüllung ihrer Sicherheitsaufgaben den polizeilichen Assistenzdienst gegen eine kostendeckende Entschädigung beziehen." Es ist überhaupt nicht meine Absicht, zusätzliche administrative Aufgaben zu generieren. Wie ich feststellen konnte, sind die entsprechenden Kosten und Erträge des neuen Assistenzdienstes im Budget ausgeglichen dargestellt.

**Koch**, SP: Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich den Antrag Gantenbein zur Ablehnung. Damit werden neue Probleme geschaffen. Mit der Einfügung des Wortes "kostendeckend" wird das Feld für die Diskussion darüber geöffnet, welche konkreten Kosten einzurechnen sind. Dies stellt einerseits eine unnötige Verkomplizierung sowie andererseits einen Eingriff in die operativen Organisationsbelange der Kantonspolizei dar. Selbstverständlich erwartet die SP-Fraktion vom Regierungsrat, dass die durch ihn festgelegten Entschädigungen realistisch sind. Es erscheint jedoch als unnötig, dies im Gesetz zu erwähnen.

**Walter Schönholzer**, FDP: Die FDP-Fraktion ist grundsätzlich davon ausgegangen, dass kostendeckende Entschädigungen eingefordert werden. Wir sind immer für den freien Markt. Wenn mit dem Antrag Gantenbein Klarheit in Bezug auf die gleich langen Spiesse zwischen dem polizeilichen Assistenzdienst und den Privaten geschaffen werden kann, stimmen wir ihm zu.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Der Polizeikommandant hat der vorberatenden Kommission zu § 3 Abs. 2 folgende Erläuterungen abgegeben: "Die Leistungen der Kantonspolizei gemäss ihren Kernaufgaben sind für die Gemeinden unentgeltlich. Beim

Assistenzdienst geht es aber darum, Sicherheitsaufgaben der Gemeinden zu übernehmen. So wie die Gemeinden diese Leistungen heute bei privaten Sicherheitsdiensten einkaufen, könnten zukünftig die Leistungen des Assistenzdienstes entgeltlich in Anspruch genommen werden." Die Diskussion zum Thema Entschädigung wurde nicht weiter geführt. Ich interpretiere die Erläuterungen des Polizeikommandanten so, dass die Leistungen durch die Gemeinden zu Marktpreisen entschädigt werden und mindestens kostendeckend sein müssen. Der Antrag Gantenbein liegt nach meiner Ansicht nicht quer.

Regierungsrat **Dr. Graf**: Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen. Selbstverständlich wollen wir die Sicherheit in den Gemeinden erhöhen und keine Geschenke machen. Der Begriff "kostendeckend" gehört wenn schon in die Verordnung, und diesbezüglich wird sich der Regierungsrat neben anderen Punkten, die es auch noch zu regeln gilt, vertieft Gedanken machen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung**: Der Antrag Gantenbein wird mit 60:38 Stimmen gutgeheissen.

**Blatter**, SVP: Als ich in der 1. Lesung beantragte, dass § 4 Abs. 4 zu streichen sei, wurde mir durch den Kommissionspräsidenten Hartnäckigkeit attestiert, was ich als Kompliment aufgefasst habe. Die Aussage von Kantonsrat Koch verlangt jedoch eine Korrektur. Ich vertrete hier keine Partikularinteressen für Kreuzlingen. Im Thurgau gibt es immerhin noch fünf Gemeinden, die über eine eigene Gemeindepolizei verfügen. Sie sind im Thurgauer Gemeindepolizeiverband zusammengeschlossen, der zudem dem Schweizerischen Polizeiverband angehängt ist. Mit der jetzigen Formulierung ändern Sie zugleich den Thurgauer Gemeindepolizeiverband, der sich schliesslich auch umtaufen müsste. Aus meiner Sicht ist es unbestritten, dass mit dem vorliegenden Vorschlag die Arbeit sowie die Akzeptanz der operativ tätigen Gemeindepolizisten beeinträchtigt werden. Nach Rücksprache mit fast allen Gemeindepolizisten wird mir unisono bestätigt: Das Auftreten wird erschwert. Nach wie vor besteht ein gewisser Respekt gegenüber der Polizei. Die Offenheit gegenüber einem Polizisten ist grösser als beispielsweise gegenüber einem Beamten des Ordnungsdienstes. Mit der Umbenennung erfolgt zugleich ein Autoritätsverlust, was die täglichen Aufgaben erschwert. Die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei hat bislang immer gut funktioniert. Es ist nie zu Konflikten oder Schwierigkeiten in Bezug auf die Kompetenzen gekommen. Aber darum geht es mir nicht. Ob zum Beispiel ein Gemeindepolizist eine Waffe tragen darf oder nicht, diese Kompetenz liegt nach wie vor beim Regierungsrat. Es geht mir um das rechtmässige Auftreten eines Gemeindepolizisten, das ihn in seiner Aufgabenerfüllung unterstützt. Ich frage mich, wie so eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde- und der Kantonspolizei beeinträchtigt werden soll. Zudem haben einige der Gemeindepolizisten effektiv den Polizeiberuf erlernt. Ihnen wollen wir nun verbieten, die erlernte Berufsbezeichnung

zu verwenden, was nach meiner Auffassung rechtlich fragwürdig ist. In § 64 der Thurgauer Verfassung steht, dass Kanton und Gemeinden die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleisten. Es kann nicht sein, dass nur noch der polizeiliche Assistenzdienst als Polizei wahrgenommen werden darf, obwohl ich akzeptiere, dass es eine klare Unterscheidung zwischen den privaten Sicherheitsdiensten und der Gemeinde- respektive Kantonspolizei geben muss. Ich stelle deshalb den **Antrag**, § 4 Abs. 4 wie folgt zu formulieren: "Die durch die Gemeinden beauftragten privaten Sicherheitsorgane müssen sich hinsichtlich Bezeichnung und Uniformierung klar von den Kantonspolizistinnen und Kantonspolizisten unterscheiden. Die gemeindeeigenen Polizeiorgane sind davon ausgenommen." Mit diesem Antrag erreichen wir eine klare Trennung zwischen den privaten Sicherheitsdiensten und der Gemeinde- respektive Kantonspolizei. Ich bitte Sie, gut funktionierende Strukturen nicht zu verhindern, sondern zu unterstützen.

**Jordi**, EVP/EDU: Ein Teil unserer Fraktion unterstützt den Antrag Blatter. Den fünf gut funktionierenden Stadt- und Gemeindepolizeien sollte nicht der Boden unter den Füßen weggezogen werden. Ebenso sind die Stadt- und Gemeindepolizeien heute bezahlbar. Beim Assistenzdienst werden die Kosten kantonal festgelegt, und die Gemeinden bezahlen. Falls der Antrag Blatter abgelehnt wird, werde ich einen Antrag zur Ergänzung von § 74 stellen.

**Schenker**, SVP: Erlauben Sie mir zu Beginn meiner Ausführungen ein Zitat von Maria von Ebner Eschenbach, die zur Hartnäckigkeit sagte: "Ausdauer ist eine Tochter der Kraft, Hartnäckigkeit eine Tochter der Schwäche, ... ." Der Regierungsrat kann den Gemeinden zur Erfüllung von kommunalen Sicherheitsaufgaben verkehrs- und ordnungsdienstliche Aufgaben übertragen. Das ist heute so und bleibt mit dem revidierten Polizeigesetz so. Die Sicherheitsorgane der Gemeinden werden also weder abgeschafft noch in ihren bisherigen Aufgaben und Kompetenzen beschnitten. Aber die Angestellten der Gemeinden üben eben andere Aufgaben aus als die Kantonspolizistinnen und -polizisten. Die Kantonspolizei sorgt unter anderem mit Zwangsmassnahmen, zum Beispiel mit Personenkontrollen, für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Solche Zwangsmassnahmen sind wegen des Gewaltmonopols der Kantonspolizei vorbehalten. Private Sicherheitsdienste und Sicherheitsorgane der Gemeinden dürfen keine Zwangsmassnahmen vornehmen. Und deshalb ist eine klare Abgrenzung auch hinsichtlich der Bezeichnung und Uniformierung vorzunehmen. Der Bürger, namentlich der unbescholtene, will wissen und sofort erkennen, wer in seine Grundrechte eingreift und ob der Eingreifer dazu überhaupt legitimiert ist oder nicht. Das hat nichts mit einem Verlust an Autorität für die Sicherheitsorgane der Gemeinden zu tun. Autorität kann man nämlich nur in jenen Bereichen ausüben, in denen man überhaupt autorisiert ist. Alles andere ist ein gefährlicher Etikettenschwindel. Ich will, dass der Bürger weiss: "Wo Polizei draufsteht, ist Polizei drin." Deshalb bitte ich Sie, den Antrag Blatter abzuweisen.

**Stephan Tobler, SVP:** Die grosse Mehrheit der SVP-Fraktion unterstützt den Antrag Blatter. Polizeiliche Aufgaben sind generell hoheitliche Kontrollen. In unseren kantonalen Gesetzen, die teilweise durch den Kanton und teilweise durch die Gemeinden vollzogen werden, sind auch andere Polizeiorgane verankert. Beispiele: Baugesetz, Gesundheitsgesetz, Feuerpolizeigesetz oder Lebensmittelgesetz. Nun wollen wir quasi den Ausdruck "Polizei" mit einem Gesetz schützen. Mit "Gemeindepolizei" kommt einfach ein weiterer Ausdruck zu den Polizeiorganen hinzu. Es gibt aber auch noch einen anderen Grund, weshalb wir dem Antrag zustimmen sollten: Die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden klappt generell gut. Insbesondere unter dem Titel "Ruhe und Ordnung" ist es ganz wichtig, dass sie funktioniert, besteht doch das gemeinsame Ziel, für Ruhe und Ordnung in den Gemeinden zu sorgen, was schon schwierig genug ist. Dafür brauchen wir alle Mittel und auch die Gemeindepolizei. Es gilt, den Respekt ihr gegenüber zu wahren, die sich bereits heute verantwortungsbewusst engagiert und einen Beitrag in diese Richtung auf unserem Kantonsgebiet leistet.

**Jung, SVP:** Über diese Problematik haben wir in der vorberatenden Kommission ausführlich diskutiert und sind zu einem klaren Ergebnis gekommen. Der Rat hat in der 1. Lesung wiederum ausgiebig darüber diskutiert und ist ebenfalls zu einem klaren Ergebnis gekommen. Mir kommt es heute so vor, als ob wir in der 1. Lesung des vorliegenden Gesetzes stünden. Ich bitte Sie, den Antrag Blatter abzulehnen. Es geht effektiv um einen Etikettenschwindel. Wir haben als Grundsatz festgelegt, dass es in unserem Kanton ein Polizeikorps gibt, und zwar die Einheitspolizei. Die Gemeinden können per definitionem nur noch Sicherheitsaufgaben verkehrs- und/oder ordnungsdienstlicher Art betreiben. Wenn man dem jetzt "Polizei" sagt, dann haben wir zwei Gattungen von Polizei in unserem Kanton, nämlich die eine mit umfassenden Kompetenzen und die andere, die nur teilweise ausgebildet und kompetent ist. Natürlich gibt es Polizeiorgane wie zum Beispiel in Kreuzlingen, die entsprechend ausgebildet sind, doch könnte man dort ja dieselbe Lösung treffen, wie sie andernorts mit Erfolg angewendet wird.

**Walter Schönholzer, FDP:** Wenn Kantonsrat Blatter sagt, es sei verständlich, dass der Kanton eine klare Trennung zwischen den privaten Sicherheitsdiensten und der Kantonspolizei will, dann muss ich fragen, welche Trennung er meint. Es geht darum, Klarheit für den Bürger zu schaffen, und das geht über die Uniform hinaus. Die Polizei ist in einer einheitlichen Uniform erkennbar, und nur die Kantonspolizei und der polizeiliche Assistenzdienst sind mit dem Gewaltmonopol ausgestattet. Die Stadt- oder Gemeindepolizei ist dazu nicht ermächtigt. Es wurde bereits gesagt, dass es eigentlich ein Etikettenschwindel ist. Die Stadt- oder Gemeindepolizei hat genau die gleiche Handlungsfähigkeit wie ein Securitasdienst, der für die Gemeinde unterwegs ist. Es kann doch nicht sein, dass wir ihnen auch den Namen "Polizei" zugestehen. Städte wie Frauenfeld, Arbon oder Weinfelden haben das längst erkannt, gehandelt und ihre Gemeinde- oder

Stadtpolizei in die Kantonspolizei integriert. Deshalb bitte ich Sie im Namen der FDP-Fraktion, den Antrag Blatter abzulehnen.

**Koch, SP:** Die SP-Fraktion empfiehlt den Antrag Blatter nach wie vor einstimmig zur Ablehnung. Es ist nach wie vor die Meinung der Fraktion, dass ein Polizist auch ein solcher sein soll. Die Gemeinden profitieren nicht vom Gewaltmonopol, sondern können lediglich die delegierten Aufgaben wahrnehmen. Somit sind Gemeindeordnungskräfte unabhängig ihrer konkreten Ausbildung nicht mit Kantonspolizisten vergleichbar. Im Übrigen kann nicht sichergestellt werden, dass eine angemessene Ausbildung erfolgte und die Weiterbildung gewährleistet ist.

**Schlatter, CVP/GLP:** Ich bin schon ein bisschen enttäuscht darüber, wie stiefmütterlich gemeindeeigene Polizeiorgane behandelt werden. Man setzt sich für die kantonale Polizei ein, und dass es Polizeielemente in den Gemeinden gibt, wird einfach auf die Seite gestellt. Ich habe die Gesetzesargumente gehört, Argumente von Puristen, die ein neues Gesetz schreiben und möglichst grosse Ordnung haben möchten. Wir müssen auch an die Zukunft denken und uns die Frage stellen, was denn sein könnte, wenn vielleicht in zehn oder fünfzehn Jahren die kantonalen Polizeielemente nicht mehr ausreichen, um die Sicherheit in den Gemeinden zu garantieren. Falls dies einmal eintreten sollte, dann gibt es für mich nur eine Organisation, die in der Lage wäre, die Sicherheit auszubauen, wenn dies der Kanton nicht tut. Dass dies nach dem heutigen Gesetz nicht vorgesehen ist, nehme ich zur Kenntnis. Aber nicht nur Juristen, sondern auch Sie wissen, dass man Gesetze ändern kann, wenn sie nicht mehr adäquat sind. Beim Antrag Blatter geht es darum, dass sich die Sicherheitsorgane auf Stufe Gemeinden noch Polizei nennen und eine Uniform tragen dürfen, selbst wenn sie nicht die gleichen Kompetenzen haben, wie sie im kantonalen Polizeikorps vorgesehen sind. Es steht nichts davon, dass sie Waffen tragen müssen. Aber das gibt es, beispielsweise einen Gemeindepolizisten in Amriswil, der eine Ausbildung als Kantonspolizist absolviert hat und aufgrund dieser Ausbildung eine Waffe tragen darf. Es geht um Bezeichnungen und um den Auftritt. Wir tun so, als ob es dies nicht gäbe, aber wir haben Gemeinden oder Städte mit solchen Diensten. Wir wollen gewisse Möglichkeiten, um einen Sicherheitsdienst oder einen sicherheitsrelevanten Auftritt weiterhin auf Stufe Gemeinde führen zu können, und wir wollen auch, dass sich diese Leute Gemeinde- oder Stadtpolizisten nennen dürfen. Wir haben verschiedene Polizeien in der Schweiz. Ich bitte Sie, die Uniformierung und Benennung von den Funktionen zu unterscheiden. An den Funktionen wird nichts geändert. Ein rechter Teil der CVP/GLP-Fraktion wird den Antrag Blatter unterstützen.

**Jordi, EVP/EDU:** Es gibt noch eine andere Seite: Kürzlich entdeckte die Stadtpolizei Bischofszell einen Dealer. Dieser hätte sich nicht von einem Sicherheitsorgan zum Warten auf die Kantonspolizei überreden lassen. Der Stadtpolizist hat sofort die Kantonspolizei

benachrichtigt und dann gewartet, bis diese eintraf. Der Dealer wurde der Kantonspolizei übergeben. Das ist ein kleines Beispiel aus der Praxis, und ich bitte Sie, dem Antrag Blatter zuzustimmen.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Es scheint, dass sich Kantonsrat Blatter noch am Strohalm des Sprichwortes "Steter Tropfen höhlt den Stein" festhalten möchte. Wenn Sie wollen, dass das Gewaltmonopol, über das nur die Kantonspolizei verfügt, mit der Bezeichnung "Polizei" und der Uniformierung verankert und erkennbar ist, müssen Sie konsequenterweise den Antrag Blatter ablehnen.

**Jung**, SVP: Zur Klarstellung muss ich noch ausführen, dass es beim Antrag Blatter nicht nur um die Benennung, sondern auch um die Uniformierung geht. Solche Polizisten könnten dann auch gleich uniformiert daherkommen, was ich ablehnen würde.

Regierungsrat **Dr. Graf**: § 4 des Polizeigesetzes widerspiegelt den Grundsatz "ein Kanton, eine Polizei". Damit sollte klar sein, dass die Einheitspolizei unser Ziel ist. Wir streben nach Transparenz und nach Rechtssicherheit für unsere Bürgerinnen und Bürger, die sich darauf verlassen können, dass die mit "Polizei" beschrifteten Personen auch tatsächlich das Polizeimonopol ausüben dürfen. Wichtig sind die entsprechenden Kompetenzen. Sowohl die Stadtpolizei Kreuzlingen als auch die anderen Stadtpolizeien haben keine Ermächtigung, Zwangsmassnahmen vorzunehmen. Sie sind, was die verkehrs- und sicherheitspolizeilichen Aufgaben betrifft, den privaten Sicherheitsunternehmen gleichgestellt. Deshalb ist im Rat auch das geflügelte Wort entstanden: "Wo Polizei draufsteht, muss auch Polizei drin sein." Es geht, wie verschiedene Rednerinnen und Redner heute ausgeführt haben, um das Gewaltmonopol und nicht um die Ausbildung, wobei ich in diesem Zusammenhang anerkenne, dass einige der Gemeindepolizisten ausgebildet sind. Aber ich bitte Sie, auch zu bedenken, dass es Leute gibt, die eine sehr geringe Ausbildung haben und dann als Polizisten in unserem Kanton herumlaufen. Das wollen wir verhindern. Es geht nicht um einen Purismus, sondern darum, eine problematische Grauzone im Kanton Thurgau endlich zu beseitigen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Blatter wird mit 65:50 Stimmen abgelehnt.

## II. Organisation

§§ 7 bis 10

Diskussion - **nicht benützt.**

## III. Aufgaben der Kantonspolizei

§§ 11 bis 17

Diskussion - **nicht benützt.**

#### IV. Polizeilicher Zwang

§§ 18 bis 22

Diskussion - **nicht benützt.**

#### V. Polizeiliche Massnahmen

§§ 23 bis 55

**Schnyder**, SVP: Ich spreche zu § 32. Es darf an dieser Stelle verraten werden, dass sich die Gesetzgebungs- und Redaktionskommission bereits einmal mit der Wortwahl in den Paragraphen des neuen Polizeigesetzes befasst hat. Da kam es vor, wie schon öfters passiert, dass in der Diskussion über die Verwendung eines anderen Wortes plötzlich festgestellt wurde, dass man in die Materie eingreifen würde. Insofern ist es praktisch, wenn die 2. Lesung noch nicht abgeschlossen ist. Ich **beantrage**, § 32 folgendermassen abzuändern: "Über Vorladungen und Befragungen von Kindern und Jugendlichen werden die Inhaber der elterlichen Sorge beziehungsweise die gesetzliche Vertretung orientiert, soweit dadurch das Kindeswohl nicht gefährdet wird oder das Bundesrecht oder das kantonale Recht nichts anderes bestimmt." Die neue Formulierung beinhaltet sowohl die leiblichen Eltern mit Sorgerecht als auch andere Personen, die berechtigt sind, die elterliche Sorge auszuüben. Und sie präzisiert vor allem den Umstand, dass das Sorgerecht nicht immer beiden Elternteilen zugesprochen ist. Wenn also Kinder oder Jugendliche vorgeladen werden, muss zwingend diejenige Person orientiert werden, die das Sorgerecht innehat. Ein Jurist des zuständigen Departementes erklärte den Kommissionsmitgliedern, dass es die jetzige Formulierung zuliesse, dass zum Beispiel der Vater, der zwar sehr kooperativ ist, aber kein Sorgerecht hat, informiert wird und die erziehungsberechtigte Mutter nicht. Ich bin gespannt, ob die Juristen im Rat die gleiche Ansicht haben. Wenn dem so wäre, bitte ich sie, meinen Antrag zu unterstützen.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Dem Protokoll aus der Vorberatung entnehme ich, dass keine Diskussion zu diesem Thema stattgefunden hat. Mir leuchtet jedoch ein, dass diese Präzisierung wichtig ist, um nicht neue Probleme auszulösen, und ich bitte Sie, dem Antrag Schnyder zuzustimmen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Dem Antrag Schnyder wird mit grosser Mehrheit zugestimmt.

**Iseli**, GP: Tiere sind keine Sache. Trotzdem werden sie im vorliegenden Gesetz als solche behandelt. Das ist unschön, lässt sich aber nicht mehr ändern. Im Sinne einer Schadensminimierung stelle ich den **Antrag**, bei Ziffer 1 von § 52 das Wort "abgestellt sein" durch "sich befinden" zu ersetzen. Es würde dann heissen: "Die Kantonspolizei darf Tiere sowie Fahrzeuge und andere Sachen von einem Ort fernhalten, wegschaffen oder wegschaffen lassen, wenn sie sich vorschriftswidrig auf öffentlichem Grund befinden." Ich entschuldige mich dafür, dass ich diesen Antrag erst in der 2. Lesung stelle. Als Mit-

glied der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission ist mir erst dort aufgefallen, wie schlecht die jetzige Formulierung ist.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Im Protokoll der vorberatenden Kommission ist unter § 52 zu lesen: "Keine Bemerkungen". Um die Würde des Tieres bei der Formulierung zu wahren, bitte ich Sie, dem Antrag Iseli zuzustimmen.

**Koch**, SP: Ich möchte zu bedenken geben, dass wir mit der Gutheissung des Antrages Iseli eine materielle Änderung vornehmen würden. Gemäss jetziger Formulierung ist Voraussetzung, dass eine Sache, zum Beispiel ein Auto, abgestellt ist. Das ist ein stationärer Zustand. Wenn sich das Auto nur auf dem öffentlichen Grund rechtswidrig befindet, ist das nicht nur ein stationärer Zustand. Ich frage mich daher, ob wir mit dem Antrag nicht ein Feld öffnen, das viel Spielraum bietet, der nicht genau definiert ist. Ich tendiere eher zu einer Ablehnung des Antrages.

**Jung**, SVP: Es ist effektiv eine materielle Änderung. Das ist auch der Grund, weshalb wir in der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission nichts geändert haben. Auch ein Tier kann sich zum Beispiel selbständig auf einen öffentlichen Grund begeben und dort vorschriftswidrig sein. Wenn es sich vorschriftswidrig dort befindet, darf es grundsätzlich weggeschafft werden. Beim Abstellen muss aber ein menschliches Verhalten dahinter stehen, also zum Beispiel ein Tier in einem Käfig abgestellt sein. Von der Wortwahl her ist es natürlich nicht schön, wenn man im Zusammenhang mit Tieren von Abstellen spricht. Andererseits ist es eine Erweiterung, die, wie Kantonsrat Koch zu Recht gesagt hat, gewisse Unsicherheiten mit sich bringt. Ich tendiere daher ebenfalls dazu, den Antrag Iseli abzulehnen.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Iseli wird mehrheitlich abgelehnt.

#### VI. Häusliche Gewalt

§§ 56 bis 61

Diskussion - **nicht benützt.**

#### VII. Angehörige der Kantonspolizei

§§ 62 bis 64

Diskussion - **nicht benützt.**

#### VIII. Private Alarmanlagen

§ 65

Diskussion - **nicht benützt.**

IX. Information, Datenbearbeitung

§§ 66 bis 68

Diskussion - **nicht benützt.**

X. Kostenersatz, Entschädigung

§§ 69 bis 71

**Gantenbein**, SVP: Eigentlich war es meine Absicht, auch bei § 71 Abs. 2 zu beantragen, dass die Entschädigung kostendeckend zu entrichten ist. Ich bin jetzt aber überzeugt, dass dieser Zusatz nach Ihrer Zustimmung zur Ergänzung von § 3 hier nicht mehr angebracht werden muss.

Zu § 70 stelle ich den **Antrag**, eine Präzisierung bei den Kosten anzubringen, so dass dieser Paragraph lauten würde: "Fallen bei der Sicherstellung, Aufbewahrung, Verwertung oder Vernichtung von Tieren oder Sachen oder bei Vorkehrungen zu ihrer Werterhaltung Kosten an, werden sie der Person auferlegt, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder die die polizeiliche Massnahme verursacht hat." Mit meinem Antrag soll sichergestellt werden, dass alle gleich behandelt werden und niemand automatisch mit einem Kostenerlass rechnen kann.

**Aepli Stettler**, CVP/GLP: Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen. Wir haben in der vorberatenden Kommission lange darüber diskutiert und dabei festgestellt, dass es wirklich auch einmal Fälle geben kann, in denen es fast unfair wäre, auch noch für die Kosten aufkommen zu müssen. Man kann auch darüber debattieren, welche Kosten zu überbinden sind, wenn beispielsweise ein Hund von der Polizei in Obhut genommen wird. Muss man da nur die Futterkosten oder auch die Kosten des Tierheims in Rechnung stellen? Mit der vorliegenden Kann-Formulierung hat man einen gewissen Spielraum.

**Koch**, SP: Im Namen der SP-Fraktion empfehle ich den Antrag Gantenbein zur Ablehnung. Dadurch, dass kein Spielraum mehr besteht, wird die Möglichkeit genommen, im Einzelfall passende Lösungen zu treffen. Dies muss zwangsläufig zu unerwünschten Ergebnissen führen. So ist gemäss Antrag vorgesehen, die Kosten zwingend derjenigen Person aufzuerlegen, die am Tier oder an der Sache berechtigt ist oder die Massnahme verursacht hat. Wenn diese Person nicht bekannt ist, muss beispielsweise der Eigentümer eines gestohlenen Fahrzeuges für die Parkkosten aufkommen. Dies kann nicht der Sinn sein.

Kommissionspräsident **Weibel**, CVP/GLP: Der Polizeikommandant erklärte der vorberatenden Kommission, dass die Kantonspolizei in diesem Zusammenhang ihre Leistungen in der Regel nur verrechne, wenn jemand grobfahrlässig gehandelt habe. Es könne sein, dass die Polizei Sachen aufbewahren müsse, weil jemand einfach Pech gehabt habe. So

betrachtet sollte man es der Kantonspolizei überlassen, die Kosten einem Pechvogel auch erlassen zu können. Ich bitte Sie, den Antrag Gantenbein abzulehnen.

**Jung, SVP:** Ich habe in der vorberatenden Kommission den Antrag gestellt, die Kosten nur derjenigen Person zu verrechnen, welche die polizeiliche Massnahme vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat. Dies wurde in der Folge abgelehnt. Vielleicht geht es auch um Kosten für Vorkehrungen der Polizei hinsichtlich einer Werterhaltung. Wenn man hier beispielsweise keinen Eigentümer hat, werden die Kosten demjenigen verrechnet, der die polizeiliche Massnahme verursacht hat. Wird also die Kann-Formulierung durch einen Zwang ersetzt, entstehen schon Ungerechtigkeiten. Ich gehe davon aus, dass die Polizei und die Behörde in all jenen Fällen, in denen es möglich und sinnvoll ist, die Kosten verrechnen werden. Ich gehe aber ebenso davon aus, dass es Situationen geben wird, in denen es sehr ungerecht und ungerechtfertigt wäre, wenn die Kosten verrechnet würden. Deshalb sollte man die Kann-Formulierung stehen lassen, denn nur sie macht eigentlich Sinn.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Ich bitte Sie ebenfalls, den Antrag Gantenbein abzulehnen. Mit der Kann-Formulierung öffnen Sie der Willkür keineswegs Tür und Tor. Es handelt sich in erster Linie um eine Ermächtigung des Staates. Das kommt in der kantonalen Gesetzgebung immer wieder vor. Wir haben die Möglichkeit, etwas zu verlangen, und das ist der übliche Ermächtigungshinweis. Es sind aber selbstverständlich noch weitere Voraussetzungen zu prüfen, bevor man dann überhaupt kann. Darum ist der Begriff, den der Antragsteller in das Gesetz hineindrücken will, falsch. Ich bitte Sie auch, keine unnötige Bürokratie aufzuziehen. Es gibt Fälle, bei denen man von weitem sieht, dass am Schluss nichts herauskommt. Hier noch eine Verstärkung hineinzubringen, ist der falsche Ort. Damit blasen wir den Staat unnötigerweise auf. Ich bitte Sie, den gesunden Menschenverstand walten zu lassen, der übrigens auch bei der Polizei angewandt wird.

**Gantenbein, SVP:** Sie haben mich überzeugt. Ich **ziehe** den **Antrag zurück**.

Diskussion - **nicht weiter benützt**.

## XI. Schlussbestimmungen

### §§ 72 bis 74

**Jordi, EVP/EDU:** Wie ich bereits angekündigt habe, stelle ich den **Antrag**, § 74 um einen Absatz zu erweitern, der wie folgt lautet: "Zu § 4 Abs. 4: Für die Umsetzung wird eine Übergangsfrist von 5 Jahren gewährt." In dieser Zeit kann sich der Assistenzdienst ausbreiten, und die Gemeinden und Städte mit Polizeien können sich auf eine Umstellung vorbereiten.

**Koch, SP:** Einmal mehr empfehle ich einen Antrag zur Ablehnung. Ich sehe nicht ein, wieso es eine Übergangsfrist von fünf Jahren braucht, um eine Namensänderung auf

Stufe Gemeinde vorzunehmen. Sämtliche anderen Voraussetzungen bleiben identisch. Die Gemeinde hat nach wie vor die Möglichkeit, auf ihrem Gebiet die delegierten Aufgaben wahrzunehmen. Sie darf lediglich den Begriff "Polizei" nicht mehr führen. Eine Übergangsfrist von fünf Jahren ist schlicht nicht nachvollziehbar.

**Blatter, SVP:** Kantonsrat Koch verkennt ein wenig die Situation oder hat noch nie mit den verantwortlichen und operativen Personen gesprochen. Ich bitte Sie, den Antrag Jordi zu unterstützen. Darüber wurde auch in der vorberatenden Kommission kurz gesprochen. Auf die Frage, ob er einer Übergangslösung zustimmen könnte, meinte der Regierungsrat, dass man darüber reden könne, solange die Uniformen noch nicht ausgetragen seien.

Regierungsrat **Dr. Graf:** Ich bitte Sie, den Antrag Jordi abzulehnen. Es besteht ohnehin eine Übergangsfrist. Das Gesetz, das heute in 2. Lesung verabschiedet wird, muss noch einer Redaktionslesung und Schlussabstimmung unterzogen werden. Dann folgen die Veröffentlichung und eine Referendumsfrist, und schliesslich brauchen wir auch noch Zeit, um die Verordnung auszuarbeiten. Bis zum Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes werden Monate vergehen, was ausreichen sollte, um die entsprechenden Anpassungen sorgfältig vornehmen zu können.

Diskussion - **nicht weiter benützt.**

**Abstimmung:** Der Antrag Jordi wird mehrheitlich abgelehnt.

**Präsident:** Wir haben das Polizeigesetz in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall.